

1244

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 1999

Aufgrund des § 165 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421), werden die Gastschulbeiträge für das Jahr 1999 wie folgt festgesetzt:

Schulformgruppen	Betrag
Allgemeinbildende Schulen	666,— DM
Berufliche Schulen (Vollzeit)	783,— DM
Berufliche Schulen (Teilzeit)	261,— DM
Berufsschulen	336,— DM
Sonderschulen	1 198,— DM.

Wiesbaden, 6. November 1998

Hessisches Kultusministerium
I B 2 — 813/900 — 81
StAnz. 49/1998 S. 3856

1245

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Gemeinsame Studienordnung für die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Rahmen der Lehramtsausbildung vom 27. Juni 1996

Aufgrund des § 22 Abs 5 in Verbindung mit § 25 a des Hessischen Universitätsgesetzes hat die Gemeinsame Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerausbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. August 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2 — 424/553 — 23
StAnz. 49/1998 S. 3856

Die Gemeinsame Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerausbildung hat nach Zustimmung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften (Fachbereich 03), Erziehungswissenschaften (Fachbereich 04), Psychologie (Fachbereich 05) und Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fachbereich 08) für das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Rahmen der Studiengänge

- für das Lehramt an Grundschulen (L1),
- für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2),
- für das Lehramt an Gymnasien (L3) und
- für das Lehramt an Sonderschulen (L5)

auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (kurz: LVO) die folgende Gemeinsame Studienordnung beschlossen.

Gliederung:

1. Ziele und Fächer der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien
 - 1.1 Allgemeine Ziele
 - 1.2 Spezielle Ziele
2. Struktur und Umfang der Studienanteile
3. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
 - 3.1 Studienzugang und -beginn
 - 3.2 Studiendauer
 - 3.3 Studienabschnitte
 - 3.4 Weiterführende Studien
4. Inhalte des Studiums
 - 4.1 Gemeinsame Orientierungsveranstaltung

- 4.2 Politologie
- 4.3 Soziologie
- 4.4 Erziehungswissenschaften
- 4.5 Psychologie
- 4.6 Schulpraktische Studien
- 4.7 Philosophie
5. Zeitanteile der Fächer und Themen
 - 5.1 Zeitanteile im Grundstudium
 - 5.2 Zeitanteile im Hauptstudium
6. Lehr- und Lernformen
7. Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen
8. Leistungsnachweise
- 8.1 Für die Erste Staatsprüfung (L1, L2 und L3) bzw. zur Vorprüfung (L5) erforderliche Leistungsnachweise
- 8.2 Die Vergabe der Leistungsnachweise
- 8.3 Sammelbescheinigung
- 8.4 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
9. Beispielhafte Studienpläne
10. Prüfungen
 - 10.1 Umfang und Dauer der Prüfungen
 - 10.2 Prüfungsanforderungen
11. Ergänzende Bestimmungen
 - 11.1 Studienberatung
 - 11.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 11.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 11.4 Inkrafttreten
 - 11.5 Übergangsregelung
1. Ziele und Fächer der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien
 - 1.1 Allgemeine Ziele
Das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für die Lehrämter soll die Studierenden über die Bedingungen, Absichten und Grenzen praktischen Handelns in lehrenden Berufen orientieren und sie dazu befähigen, das Berufsfeld mit wissenschaftlichen Mitteln zu analysieren.
 - 1.2 Spezielle Ziele
Zu dieser Zielsetzung tragen die beteiligten Fächer mit folgenden Schwerpunkten bei:
Politologie und Soziologie (im Fb 03: Gesellschaftswissenschaften):

Die Studierenden sollen grundsätzliche Problemlagen sowie konkurrierende Theorieansätze dieser Sozialwissenschaften kennenlernen; vor allem im Hinblick auf

- für Lehrer und Lehrerinnen wichtige Grundkenntnisse der sozioökonomischen, politischen und rechtlichen Verfassung beziehungsweise des Zustands gegenwärtiger Gesellschaften, insbesondere der Bundesrepublik;
- grundlegende Sozialisationsbedingungen der Schüler/Schülerinnen, soziale Prozesse an Schulen und die rechtlichen, politischen und sozialen Grundlagen des Schulsystems;
- die gesellschaftlich-politischen Bedingtheiten und Folgewirkungen von Gegenstandsbereichen der Unterrichtsfächer (möglichst in Kooperation mit den beteiligten Fächern).

Erziehungswissenschaften (Fb 04: Erziehungswissenschaften):

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Anforderungen an Lehrer/Lehrerinnen und benachbarte Berufe

- aus ihrer Entstehungsgeschichte zu verstehen,
- im gegenwärtigen Schulwesen zu erkennen,
- für bestimmte Handlungssituationen zu konkretisieren und
- angesichts des Forschungsstandes kritisch zu bewerten.

Psychologie (im Fb 05: Psychologie, Institut für Pädagogische Psychologie):

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Erleben und Verhalten in der Schule und ihrem Umfeld unter verschiedenen Erklärungsansätzen zu erkennen, wissenschaftlich fundiert zu interpretieren und in ihrem pädagogischen Handeln zu berücksichtigen.

Philosophie (Fb 08: Philosophie und Geschichtswissenschaften):

Das Studium der Philosophie soll dazu befähigen, über spezifische Bildungs-, Lern- und Erziehungsnormen hinaus den anthropologischen, erkenntnistheoretischen und sozialphilosophischen Grundbedingungen des Lehrens und Lernens nachzugehen.

2. Struktur und Umfang der Studienanteile

Die folgende Übersicht macht die Anteile der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Rahmen der Studiengänge erkennbar (SWS = Semesterwochenstunde):

Für das Lehramt an Grundschulen (L1):

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 40 SWS
- ein Unterrichtsfach für die Klassen 1 bis 10 40 SWS

sowie

- entweder zwei Fächer für die Klassen 1 bis 4, zusammen 24 SWS
- und die Allgemeine Didaktik der Grundschule 16 SWS
- oder Sachunterricht 30 SWS
- und die Allgemeine Didaktik der Grundschule 10 SWS = 40 SWS

(zusammen = 120 SWS)

Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2):

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 40 SWS
- ein Unterrichtsfach 40 SWS
- ein zweites Unterrichtsfach 40 SWS

(zusammen = 120 SWS)

Für das Lehramt an Gymnasien (L3):

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 32 SWS
- ein Unterrichtsfach 64 SWS
- ein zweites Unterrichtsfach 64 SWS

(zusammen = 160 SWS)

Studierende mit dem 1. Unterrichtsfach Musik im Studiengang L3 sind von dieser Studienordnung nicht betroffen.

Für das Lehramt an Sonderschulen (L5):

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Studium bis zur Vorprüfung) 40 SWS
- ein Unterrichtsfach 40 SWS
- Sonderpädagogisches Hauptstudium 80 SWS

(zusammen = 160 SWS).

3. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

3.1 Studienzugang und -beginn

Über die im § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes geregelten Voraussetzungen für den Hochschulzugang hinaus werden für die Aufnahme des Studiums in der Regel keine weiteren Eingangsvoraussetzungen verlangt.

Das Studium kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

3.2 Studiendauer

Nach dieser Studienordnung dauert das Studium bis zur Ersten Staatsprüfung

- für das Lehramt an Grundschulen (L1) 6 Semester,
- für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2) 6 Semester,
- für das Lehramt an Gymnasien (L3) 8 Semester.

Für das Lehramt an Sonderschulen (L5) dauert das Studium bis zur erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Vorprüfung 4 Semester, bis zur Ersten Staatsprüfung 8 Semester.

Die beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb dieser Studienzeit erfolgreich abzuschließen.

3.3 Studienabschnitte

Das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften umfaßt

- einführende Veranstaltungen,
- weiterführende Veranstaltungen sowie
- Wahlpflichtbereiche.

Für die Studiengänge L1, L2 und L3 sind die einführenden Veranstaltungen im Grundstudium (1. bis 4. Semester) und die Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich in der Regel im Hauptstudium zu besuchen. Veranstaltungen, die in den Ankündigungen für das „Grund- und Hauptstudium“ ausgewiesen werden, können zugleich als weiterführende und als Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich besucht werden.

Im Studiengang L5 ist das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Grundstudium (1. bis 4. Semester) zu absolvieren.

Das Studium ist möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Semester zu verteilen (siehe unten).

Es wird nachdrücklich empfohlen, nach Abschluß der einführenden Studien eine Studienberatung wahrzunehmen.

3.4 Weiterführende Studien

Die Erste Staatsprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen als Vordiplom für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplom anerkannt werden (gemäß § 7 Abs. 2 der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Die Erste Staatsprüfung kann unter gewissen Voraussetzungen (Gesamtnote, Zusatzstudium, Ergänzungsprüfung) auch Grundlage für eine Promotion, unter anderem in Erziehungswissenschaft, sein (gemäß § 4 der Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie [„Dr. phil.“] an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986 in der Fassung vom 20. Januar 1988, Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 1988, S. 352 ff. in ihrer jeweils gültigen Fassung).

4. Inhalte des Studiums

Das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für die Lehrämter ist aus Studieninhalten und -gebieten der beteiligten Fachbereiche so zusammengesetzt, daß den Studierenden ermöglicht wird, auf der Basis einführender Veranstaltungen im Verlaufe ihres Studiums Schwerpunkte zu setzen und angesichts dieser exemplarischen Vertiefung ihre Prüfungsfächer und -themen zu wählen. Einführende Veranstaltungen werden von den Fachbereichen entsprechend gekennzeichnet.

Im folgenden werden die Studieninhalte und -gebiete der Fachbereiche aufgeführt. Die Bezeichnungen dieser Gebiete sind in der Regel nicht identisch mit den Titeln von Veranstaltungen. Die Bezifferung der Inhaltsbereiche wird auch im weiteren Text zur Kennzeichnung verwendet.

- 4.1 Gemeinsame Orientierungsveranstaltung**
Die vier Fachbereiche der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften informieren im Rahmen einer Orientierungswoche, die in der Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen angeboten wird, über Ziele und Schwerpunkte ihrer Studienanteile.
- 4.2 Politologie**
- 4.2.0 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland** (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung; an relevanten Beispielen wie Föderalismus, Schule und Politik, Deutschland in den internationalen Beziehungen, Deutschland und die Europäische Integration, Arbeit, Modernisierung u. a.)
- 4.2.1 Theorien politischer Herrschaft** (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen) (Veranstaltungen zu diesem Bereich werden vom Fb 03 unter der Rubrik „GP2“ angekündigt)
- 4.2.2 Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse** (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (= „GP5“)
- 4.2.3 Politische Sozialisation** (= „GP6“)
- 4.2.4 Internationale Beziehungen und Außenpolitik** (= „GP4“)
- 4.3 Soziologie**
- 4.3.0 Soziologie der Schule und des Bildungswesens**
- 4.3.1 Sozialisation, Interaktion und Kommunikation** (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) (= „GS5“)
- 4.3.2 Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte** (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen) (= „GS2“)
- 4.3.3 Sozialstruktur und soziale Ungleichheit** (= „GS1“)
- 4.3.4 Kultur, Wissen, Religion, Sprache** (= „GS6“)
- 4.4 Erziehungswissenschaften**
- 4.4.0 Erziehung — Individuum — Gesellschaft** (= *Einführung*)
- 4.4.1 Didaktik — Methodik — Unterrichtstheorie** (Institutionalisierte Lehr-Lernprozesse)
- 4.4.2 Schule als Institution — Theorie der Schule** (Geschichte, Gesellschaft, Politik)
- 4.4.3 Grundprobleme der Erziehung und Bildung, Integrationskonzepte, Bildungsforschung** (Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft)
- 4.4.4 Geschichte der Pädagogik/Geschichte des Schulwesens im europäischen Vergleich**
- 4.4.5 Bildungsphilosophie — Pädagogische Anthropologie**
- 4.5 Psychologie**
- 4.5.0 Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie und ihrer methodischen Grundlagen: Lernen und Entwicklung im sozialen Kontext** (= *Einführung*)
- 4.5.1 Entwicklungspsychologie: Entwicklung im Kindes- und Jugendalter** ergänzt um die Entwicklung über die gesamte Lebensspanne; Entwicklung einzelner Funktionsbereiche: Denken, Sprache, Motivation, Sozialverhalten u. a.
- 4.5.2 Theorien der Motivation, des Lernens, des Wissens und des Denkens und deren Bedeutung für den Unterricht**
- 4.5.3 Sozialpsychologie der Schule: Sozialpsychologische Aspekte von Schule und Unterricht, psychologische Aspekte der Lehrer-Schüler-Interaktion, Integration besonderer Schülergruppen**
- 4.5.4 Theorien und Methoden der Schülerbeurteilung und der Beratung von Schülern, Schülerinnen und Eltern** (einschließlich pädagogisch-psychologischer Diagnostik und persönlichkeitspsychologischer Grundlagen)
- 4.5.5 Psychologie der Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und der Lern- und Verhaltensstörungen** (einschließlich der Diagnose als auch der schulischen und außerschulischen Intervention und Unterstützung)
- 4.5.6 Psychologie des Lehrens: Psychologische Aspekte aller Arten von Instruktionssituationen**
- 4.5.7 Methodik der Pädagogischen Psychologie: sowohl Methoden der Grundlagenforschung als auch der Gestaltung und Evaluation von praktischen Anwendungen der Pädagogischen Psychologie**
- Zu den Themenbereichen 4.5.6 und 4.5.7 werden als Erweiterung und Vertiefung der Studiengänge 4.5.1 bis 4.5.5 gebietsübergreifende Lehrveranstaltungen angeboten.
Bei der Wahl der Prüfungsschwerpunkte (vgl. Ziffer 10) können neben den Gebieten 4.5.1 bis 4.5.5 auch die gebietsübergreifenden Vertiefungen in den Themenbereichen 4.5.6 und 4.5.7 berücksichtigt werden.
- 4.6 Schulpraktische Studien**
Im Rahmen der Studiengänge sind schulpraktische Studien zu absolvieren, die mit entsprechenden Praktika verbunden sind und in Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet werden. Das Nähere regelt die von der Gemeinsamen Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung beschlossene „Ordnung für Schulpraktika in lehrausbildenden Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung.
In den Studiengängen L1, L2 und L3 bestehen diese Studien aus zwei Abschnitten: Der erste Abschnitt ist erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich orientiert. Er wird durch die Fachbereiche 03, 04 und 05 bzw. die Fachbereiche der Lehrerbildung beschlossene „Ordnung für Schulpraktika in lehrausbildenden Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung.
Im zweiten Abschnitt stehen didaktische Aspekte der Unterrichtsfächer im Vordergrund.
Im Studiengang L5 bestehen die schulpraktischen Studien aus drei Abschnitten: Der erste Abschnitt ist an einer Sonderschule zu absolvieren und bezieht sich auf eine der beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen; er wird in der Regel vom Institut für Sonder- und Heilpädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaften betreut. Der zweite Abschnitt bezieht sich auf das gewählte Unterrichtsfach; er wird von den entsprechenden Fachbereichen betreut. Der dritte Abschnitt bezieht sich auf die andere gewählte sonderpädagogische Fachrichtung; er wird vom Institut für Sonder- und Heilpädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaften betreut.
- 4.7 Philosophie**
- 4.7.0 Philosophische Anthropologie, Bildsamkeit, Erziehungsbedürftigkeit, Bildung/Bestimmung, Grundfragen der Natur-, Kultur-, Geschichtsphilosophie**
- 4.7.1 Probleme der Erkenntnistheorie** (Einführung in die Logik und Wissenschaftstheorie, Philosophie des rationalen Diskurses)
- 4.7.2 Praktische Philosophie/Ethik** (Philosophische Normenbegründung und Normenkritik, Sozialphilosophie, Philosophie der Politik, Religionsphilosophie)
- 4.7.3 Philosophische Ästhetik** (Theorie der ästhetischen Erfahrung, Philosophie der Kunst)
Philosophie ist nur im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien (L3) wählbar.
- 5. Zeitanteile der Fächer und Themen**
- 5.1 Zeitanteile im Grundstudium**
Die Veranstaltungen im Rahmen des Grundstudiums umfassen für alle Lehrämter **22 SWS**
Davon entfallen auf die Fächer und ihre Themenbereiche:
- Politologie** (im Fb 03):
Politisches System der Bundesrepublik (4.2.0) **2 SWS**
und eine Veranstaltung aus den Themenbereichen 4.2.0 bis 4.2.4 **2 SWS**
- Soziologie** (im Fb 03):
Soziologie der Schule und des Bildungswesens (4.3.0) oder Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) (4.3.1) **2 SWS**
und eine Veranstaltung aus den Themenbereichen 4.3.0 bis 4.3.4 **2 SWS**
- Erziehungswissenschaften** (im Fb 04):
Erziehung — Individuum — Gesellschaft (4.4.0) **3 SWS**
und eine Veranstaltung aus den Themenbereichen 4.4.1 bis 4.4.5 **2 SWS**
- Psychologie** (im Fb 05):
Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie und ihrer methodischen Grundlagen: Lernen und Entwicklung im sozialen Kontext (4.5.0) **3 SWS**
und eine Veranstaltung aus den Themenbereichen 4.5.1 bis 4.5.7 **2 SWS**
- Schulpraktische Studien** (in den Fb 03, 04 oder 05):
Vorbereitung und Auswertung des ersten Praktikums **4 SWS**
- Philosophie** (im Fb 08) (optional nur für L3): **4 SWS**
Im Studiengang L3 können philosophische Studien bis zu 4 SWS auf die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien angerechnet werden.
Hinweis: Im Studiengang L5 muß das Grundstudium bereits nach dem 2. Semester beendet sein, da die erziehungs-

und gesellschaftswissenschaftliche Vorprüfung (gem. § 8 Abs. 1 der LVO) nach dem 4. Semester erfolgen soll.

Den Studierenden aller Lehrämter wird nachdrücklich empfohlen, nach Abschluß des Grundstudiums eine Studienberatung wahrzunehmen.

5.2 Zeitanteile im Hauptstudium

Für das Hauptstudium sind in den Lehrämtern L1, L2 und L3 zwei Schwerpunktfächer zu wählen, und zwar Politik oder Soziologie

und

Erziehungswissenschaft oder Psychologie.

In den gewählten Schwerpunktfächern ist im Rahmen der Ersten Staatsprüfung je eine Prüfung abzulegen. Die beiden Schwerpunkte sind im folgendem Umfang zu studieren:

Für L1 und L2:

Politologie oder Soziologie	8 SWS
Erziehungswissenschaften oder Psychologie	10 SWS
(zusammen = 18 SWS)	

Für L3:

Politologie oder Soziologie	4 bis 6 SWS
Erziehungswissenschaften oder Psychologie	4 bis 6 SWS
(zusammen = 10 SWS)	

Im Rahmen eines Schwerpunktfaches kann im Studiengang L3 auch ein philosophischer Schwerpunkt aus 4.7.1 bis 4.7.3 gewählt werden.

Für L5 (im 3. und 4. Semester – bis zur Vorprüfung):

Politologie	4 SWS
Soziologie	4 SWS
Allgemeine Erziehungswissenschaften	8 SWS
Psychologie	2 SWS
(zusammen = 18 SWS)	

6. Lehr- und Lernformen

Für die Studien können die folgenden Veranstaltungsformen angeboten werden:

- **Vorlesung (V):** überwiegend darstellende Vermittlung von Kenntnissen,
- **Grundkurs (GK):** Einführung in Inhalte und Arbeitsweisen des Faches,
- **Übung (Ü):** Erprobung von Fähigkeiten und Erlernen von Fertigkeiten in Kleingruppen Vorbereitung und Auswertung eines Praktikums (über zwei Semester),
- **Proseminar (P):** Einführung in wissenschaftliche oder didaktische Problemstellungen; Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit und Diskussion der Teilnehmenden,
- **Seminar (S):** hoher Anteil selbständiger Erarbeitung von Themen durch die Mitglieder, Entwicklung der Reflexions-, Darstellungs- und Diskussionsfähigkeit,
- **Kolloquium (KO):** Berichte und Diskussion über einzelne zum Teil spezielle Themengebiete; Vertiefung, Verbreiterung und Überprüfung von Kenntnissen.

7. Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

Der Besuch von weiterführenden Veranstaltungen und Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs setzt Grundkenntnisse voraus, wie sie in den einführenden Veranstaltungen vermittelt werden.

In **Politologie und Soziologie** sind für den Erwerb des Grundscheins insgesamt 4 SWS zu studieren. Es ist den Studierenden überlassen, ob sie den Grundschein in einer zweistündigen oder einer vierstündigen Veranstaltung des Grundstudiums erwerben wollen. Für Veranstaltungen, in denen der Seminarschein erworben werden soll, wird der Besuch von mindestens einer einführenden Veranstaltung des jeweiligen Faches (Politologie oder Soziologie) vorausgesetzt.

In den **Erziehungswissenschaften (Fb 04)** wird für Veranstaltungen zum Erwerb des Grundscheins der Besuch einer einführenden Veranstaltung im Umfang von 3 SWS (= 4.4.0) vorausgesetzt. Für den Besuch weiterführender Veranstaltungen wird die Teilnahme an wenigstens einer grundlegenden Veranstaltung (aus den Bereichen 4.4.1 bis 4.4.5) vorausgesetzt.

In **Psychologie (Fb 05)** wird für Veranstaltungen zum Erwerb sowohl des Grundscheins als auch des Seminarscheins die erfolgreiche Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung (= 4.5.0) vorausgesetzt. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch regelmäßige Anwesenheit und durch eine schriftliche Lernerfolgskontrolle nachgewiesen.

8. Leistungsnachweise

8.1 Für die Erste Staatsprüfung (L1, L2 und L3) bzw. zur Vorprüfung (L5) erforderliche Leistungsnachweise

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung in den Studiengängen L1, L2 und L3 bzw. bei der Meldung zur Vorprüfung im Studiengang L5 sind in den einzelnen Studiengängen die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

Für L1 und L2:

- je 1 Leistungsnachweis aus dem Grundstudium („Grundschein“) aus Politologie und Soziologie, und zwar nach Wahl der Studierenden im Rahmen einer zweistündigen oder einer vierstündigen Veranstaltung des jeweiligen Faches;
- je 1 Leistungsnachweis aus dem Grundstudium („Grundschein“) in Erziehungswissenschaften und Psychologie; diese für das Grundstudium vorgesehenen Leistungsnachweise können teilweise auch noch während des Hauptstudiums erworben werden;
- je 1 Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium („Seminarschein“) in den beiden gewählten Prüfungsfächern;
- Politologie oder Soziologie sowie
- Erziehungswissenschaften oder Psychologie.

Für L3:

- 1 Leistungsnachweis aus dem Grundstudium („Grundschein“) aus Politologie oder Soziologie, und zwar in jenem dieser beiden Fächer, das nicht zur Prüfung gewählt wird, nach Wahl der Studierenden im Rahmen einer zweistündigen oder einer vierstündigen Veranstaltung des jeweiligen Faches;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Grundstudium („Grundschein“) aus Erziehungswissenschaften oder Psychologie, und zwar in jenem dieser beiden Fächer, das nicht zur Prüfung gewählt wird;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium („Seminarschein“) aus Politologie oder Soziologie, und zwar in dem gewählten Prüfungsfach;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium („Seminarschein“) aus Erziehungswissenschaften oder Psychologie, und zwar in dem gewählten Prüfungsfach.

Für L5:

- 1 Leistungsnachweis aus dem Grundstudium („Grundschein“) in Psychologie;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Grundstudium („Grundschein“) in Allgemeiner Erziehungswissenschaft;
- je 1 Leistungsnachweis aus weiterführenden Veranstaltungen („Seminarschein“) in Politologie, Soziologie und Allgemeiner Erziehungswissenschaft.

Für alle Studiengänge sind die erforderlichen Bescheinigungen aus den schulpraktischen Studien vorzulegen.

8.2 Die Vergabe der Leistungsnachweise

Der Leiter/Die Leiterin einer Veranstaltung legt zu Beginn des Semesters die Kriterien fest, nach denen Leistungsnachweise erworben werden können. Diese Kriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht verändert werden.

Grundlage für die Vergabe von Leistungsnachweisen können u. a. sein:

- die schriftliche Ausarbeitung eines Referats mit Vortrag,
- die schriftliche Bearbeitung eines Themas als Hausarbeit,
- die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Sitzung im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- die Anfertigung eines Arbeits- oder Praxisberichts,
- eine Klausur.

Die Leistungen können einzeln oder in kleinen Gruppen erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar sein muß.

8.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist über die *Geschäftsführung* der zuständigen Betriebseinheit an den/die Dekan/Dekanin des zugeordneten Fachbereichs zu richten; ihm/ihr sind die von

dem/der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

8.4 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und des Umfangs des vergleichbaren Studiengangs gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterin.

9. Beispielhafte Studienpläne

Nachfolgende Studienpläne stellen beispielartig den möglichen Studienverlauf gesondert für die Lehrämter L1, L2, L3 und L5 dar. Für die Fachbereiche zeigen sie, wie die Veranstaltungen der Fächer auf die Studiensemester zu verteilen sind, damit für die Studierenden keine überproportionale Belastung entsteht und die Anforderungen dieses Teilstudiengangs mit denen der anderen Teilstudiengänge kompatibel sind. Für die Studierenden sind sie eine Orientierung, aber nicht bindend – je nach Fächerkombination und individueller Stundenplangestaltung sind auch andere Studienverläufe möglich.

Beispiel eines Studienplans für die Lehrämter L1 und L2

Semester	Fachbereich	Fach: Themenbereich	Zugangsvoraussetzungen	SWS	Leistungsnachweise
1	03	Politologie: einer der Themenbereiche 4.2.0 bis 4.2.4	Keine	2	
	03	Soziologie: einer der Themenbereiche 4.3.0 bis 4.3.4	Keine	2	
	04	Erziehungswissenschaft: Erziehung - Individuum - Gesellschaft (4.4.0)	Keine	3	
2	03, 04, 05	Vorbereitung der schulpraktischen Studien (1. Praktikum)	Keine	2	
	05	Psychologie: Lernen und Entwicklung im sozialen Kontext (4.5.0)	Keine	3	
	03	Politologie: Politisches System der Bundesrepublik (4.2.0)	Keine	2	Grundschein
	03	Soziologie: einer der Themenbereiche 4.3.0 oder 4.3.1	Keine	2	Grundschein
3	05	Psychologie: einer der Themenbereiche 4.5.1 bis 4.5.7	Erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zu 4.5.0	2	Grundschein
	04	Erziehungswissenschaft: einer der Themenbereiche 4.4.1 bis 4.4.5	Teilnahme an einer Veranstaltung zu 4.4.0	2	Grundschein
	03, 04, 05	Auswertung der schulpraktischen Studien		2	Praktikumsschein
4 bis 6	03	Politologie oder Soziologie (Prüfungsfach)	Grundschein	8	Seminarschein
	04 oder 05	Erziehungswissenschaften oder Pädagogische Psychologie (Prüfungsfach)	Grundschein	10	Seminarschein

Beispiel eines Studienplans für das Lehramt L3

Semester	Fachbereich	Fach: Themenbereich	Zugangsvoraussetzungen	SWS	Leistungsnachweise
1	03	Politologie: einer der Themenbereiche 4.2.0 bis 4.2.4	Keine	2	
	03	Soziologie: einer der Themenbereiche 4.3.0 bis 4.3.4	Keine	2	
	04	Erziehungswissenschaft: Erziehung - Individuum - Gesellschaft (4.4.0)	keine	3	
	03, 04, 05	Vorbereitung der schulpraktischen Studien (1. Praktikum)	keine	2	
2	05	Psychologie: Lernen und Entwicklung im sozialen Kontext (4.5.0)	keine	3	
	03	Politologie: Politisches System der Bundesrepublik (4.2.0)	keine	2	Grundschein, wenn Politologie nicht Prüfungsfach sein soll
	03	Soziologie: einer der Themenbereiche 4.3.0 oder 4.3.1		2	Grundschein, wenn Soziologie nicht Prüfungsfach sein soll
3	03, 04, 05	Auswertung der schulpraktischen Studien		2	Praktikumsschein
	04	Erziehungswissenschaft: einer der Themenbereiche 4.4.1 bis 4.4.5	eine Veranstaltung zu 4.4.0	2	Grundschein, wenn Erziehungswissenschaft nicht Prüfungsfach sein soll
	05	Psychologie: einer der Themenbereiche 4.5.1 bis 4.5.7	erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zu 4.5.0	2	Grundschein, wenn Psychologie nicht Prüfungsfach sein soll
4 bis 8	03	Politologie oder Soziologie (Prüfungsfach)	eine einführende Veranstaltung des gewählten Faches	4 bis 6	Seminarschein (im Prüfungsfach)
	04 oder 05	Erziehungswissenschaft oder Psychologie (Prüfungsfach)	Veranstaltung zu 4.4.0 und eine Veranstaltung aus 4.4.1 bis 4.4.5 bzw. 4.5.0	4 bis 6	Seminarschein (im Prüfungsfach)
	07	Philosophie <u>(optional)</u>	Themenbereiche 4.7.0 bis 4.7.3	4	

Beispiel eines Studienplans für das Lehramt L5

Semester	Fachbereich	Fach: Themenbereich	Zugangsvoraussetzungen	SWS	Leistungsnachweise
1	03	Politologie: einer der Themenbereiche 4.2.0 bis 4.2.4	keine	2	
	03	Soziologie: einer der Themenbereiche 4.3.0 bis 4.3.4	keine	2	
	04	Erziehungswissenschaft: Erziehung - Individuum - Gesellschaft (4.4.0)	keine	3	
	05	Psychologie: Lernen und Entwicklung im sozialen Kontext (4.5.0)	keine	3	
	03, 04, 05	Vorbereitung der schulpraktischen Studien (1. Praktikum)	keine	2	
2		Politologie: Politisches System der Bundesrepublik (4.2.0)	keine	2	
		Soziologie:		2	

Semester	Fachbereich	Fach: Themenbereich	Zugangsvoraussetzungen	SWS	Leistungsnachweise
		Themenbereich 4.3.0 oder 4.3.1			
		Erziehungswissenschaft einer der Themenbereiche 4.4.1 bis 4.4.5	Veranstaltung zu 4.4.0	2	Grundschein
		Psychologie: einer der Themenbereiche 4.5.1 bis 4.5.7	erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zu 4.5.0	2	Grundschein
	03, 04, 05	Auswertung der schulpraktischen Studien (1. Praktikum)		2	Praktikumsschein
3 und 4		Politologie: aus den Themenbereichen 4.2.1 bis 4.2.4	Teilnahme an einführender Veranstaltung	4	Seminarschein
		Soziologie: aus den Themenbereichen 4.3.1 bis 4.3.4	Teilnahme an einführender Veranstaltung	4	Seminarschein
		Erziehungswissenschaften: Themenbereiche 4.4.1 bis 4.4.5		8	Seminarschein
		Psychologie: einer der Themenbereiche 4.5.1 bis 4.5.7		2	

10. Prüfungen

Anzahl, Art und Umfang der in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften abzulegenden Prüfungen sind in der LVO festgelegt.

10.1 Umfang und Dauer der Prüfungen

Die Prüfungen umfassen

für das Lehramt L1: jeweils eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten in Politologie oder Soziologie und in Erziehungswissenschaften oder Psychologie;

für die Lehrämter L2 und L3: eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten in Politologie oder Soziologie und in Erziehungswissenschaften oder Psychologie und zusätzlich eine Klausur von 4 Zeitstunden in einem der beiden gewählten Fächer (Politologie/Soziologie und Erziehungswissenschaft/Psychologie);

für das Lehramt L5: jeweils eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten in Gesellschaftswissenschaften (Politologie und Soziologie) und in Allgemeiner Erziehungswissenschaft.

Die wissenschaftliche Hausarbeit kann in allen Lehrämtern (L1, L2, L3 und L5) auch in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden. Im Lehramt L3 bedarf dies der Genehmigung durch das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter.

10.2 Prüfungsanforderungen

Für die Lehrämter L1, L2 und L3: In den beiden Prüfungsteilen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber bzw. die Bewerberin vertiefte Kenntnisse in insgesamt vier Gebieten aus zwei Fächern nachzuweisen. Dabei kann eine der folgenden Kombinationen gewählt werden:

- Erziehungswissenschaften und Politologie,
- Erziehungswissenschaften und Soziologie,
- Psychologie und Politologie,
- Psychologie und Soziologie.

In der Prüfung für das Lehramt L3 kann auch ein philosophischer Schwerpunkt gewählt werden. Wählt ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin in einem der Prüfungsfächer einen philosophischen Schwerpunkt, so wird dies in der mündlichen Prüfung dadurch berücksichtigt, daß ein Prüfungsgebiet aus den philosophischen Studien gewählt wird. Der entsprechende Teil der Prüfung wird von einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin der Philosophie abgenommen.

Für das Lehramt L5: Der/Die Bewerber/Bewerberin hat Grundkenntnisse in den Gesellschaftswissenschaften und in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft nachzuweisen.

11. Ergänzende Bestimmungen

11.1 Studienberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die von den Fachbereichen angebotene Fachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

Nähere Einzelheiten über die fachbezogene Studienberatung und/oder die Gruppenberatung sowie von einzelnen Fachbereichen angebotene, besondere Orientierungsveranstaltungen werden vom Dekanat beziehungsweise der zuständigen Wissenschaftlichen Betriebseinheit bekanntgegeben.

Die Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des 1. Fachsemesters;
- vor der Wahl von Schwerpunkten;
- bei Schwierigkeiten, die verschiedenen Teilstudiengänge inhaltlich und zeitlich zu koordinieren;
- vor der Entscheidung für einen Praktikumsabschnitt;
- bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

Die Fachbereiche erstellen für jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis. Es informiert unter anderem über Inhalt und Aufbau einer Lehrveranstaltung, etwaige Zugangsvoraussetzungen, gegebenenfalls besondere Zielgruppen, Möglichkeiten zum Erwerb von Teilnahme- oder Leistungsnachweisen, gegebenenfalls Beschränkung der Teilnehmerzahl und über Literaturhinweise.

Neben der Studienberatung der Fachbereiche steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten. Sie sollte insbesondere bei einem Studi-

einfach- oder Hochschulwechsel in Anspruch genommen werden.

11.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese Studienordnung hat die Gemeinsame Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 1995, Nr. 13, S. 325 ff.) nach Zustimmung der beteiligten Fachbereiche am 27. Juni 1996 beschlossen.

11.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von der Gemeinsamen Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung und den zuständigen Gremien der Fachbereiche 03, 04, 05 und 08 regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

Für bei der Umsetzung dieser Studienordnung entstehende Probleme und deren Lösung ist der Vorstand der Gemeinsamen Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung, gegebenenfalls die Gemeinsame Kommission selbst, zuständig.

11.4 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

11.5 Übergangsregelung

Die Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können im Rahmen der LVO in ihrer jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Regelungen oder nach dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. April 1998

Für die Gemeinsame Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung:

Prof. Dr. Jörg Schlömerker

Für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften:

Prof. Dr. Klaus Allerbeck

Für den Fachbereich Erziehungswissenschaften:

Prof. Dr. Gerold Scholz

Für den Fachbereich Psychologie:

Prof. Dr. Werner Bauer

Für den Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften:

Prof. Dr. Ulrich Muhlack

1246

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Internationales Management vom 8. April 1998

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda am 8. April 1998 die oben angeführte Studienordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. August 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.2 — 486/373 (8) — 1

StAnz. 49/1998 S. 3863

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Fulda folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Internationales Management vom

8. April 1998 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Fulda.

§ 2

Studien- und Prüfungsdauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, ein viersemestriges Hauptstudium (davon ein Semester bzw. zwei Quartale im Ausland) und ein Prüfungssemester. Der Fachbereich gestaltet das Studienprogramm und das Lehrangebot so, daß der Studienabschluß im 8. Semester erreicht werden kann.

(2) Im Hauptstudium ist nach dem 5. Studiensemester ein berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester) zu absolvieren. Bedingungen, Aufgaben und Ziele des Praxissemesters sind in der Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt (siehe Anlage 1 zur Prüfungsordnung vom 8. April 1998).

§ 3

Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern im Studiengang Internationales Management erfolgt zum Wintersemester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Voraussetzungen. Gute Englisch- und Mathematikkenntnisse sind jedoch für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Soweit Defizite in der Vorbildung gegeben sind, hat sich der Student/die Studentin die notwendigen Kenntnisse während des Grundstudiums anzueignen.

Die Studienberatung gibt Auskunft über spezielle Lehrveranstaltungen und das allgemeine Lehrangebot der Hochschule, die geeignet sind, spezifische Defizite der Vorbildung auszugleichen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung zur Einschreibung ist der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten vor Aufnahme des Studiums zu erbringen. Das kaufmännische Praktikum entfällt, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin eine abgeschlossene kaufmännische Lehre nachweisen kann.

(3) Das kaufmännische Praktikum ist erforderlich für Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit

- Allgemeiner Hochschulreife
- Fachgebundener Hochschulreife
- Fachhochschulreife einer FOS anderer Fachrichtungen als der Fachrichtung Wirtschaft
- Abschlußzeugnis einer hessischen öffentlich oder staatlich anerkannten privaten Fachschule für Technik, Sozialpädagogik oder für Hauswirtschaft mit dem Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife
- einer vom Kultusministerium als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannten Vorbildung
- Versetzungszeugnis nach Klasse 13 eines Gymnasiums mit einer mindestens einjährigen ununterbrochenen intensiven Berufs- bzw. Praktikantentätigkeit.

(4) Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs. Er unterbreitet auch Vorschläge für die Gestaltung von Praktika.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Internationales Management soll den Studenten/die Studentin auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten, für die die Anwendung allgemeiner und international ausgerichteteter wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Neben den dazu erforderlichen fremdsprachlichen und fachlichen Qualifikationen, die sich im wesentlichen aus der Vermittlung von Kerninhalten der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften im weiteren Sinne sowie der zur Einschätzung des gesellschaftlichen Umfeldes beitragenden Sozialwissenschaften ergeben, werden von den Absolventen in zunehmendem Maße auch überfachliche Qualifikationen verlangt, die entsprechend § 41 HHG zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Soweit wie möglich werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktische Lösungen entwickelt.

(2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in international orientierten Unternehmen oder Verwaltungsein-